Urkunde 1758

Beglaubigte Abschrift

URNr. 1758 /2013

Heute, am 30. Oktober 2013

erscheinen vor mir, dem

Notar Dr. Andreas Frey

mit dem Amtssitz in Friedrichshafen

in der Kanzlei Werastraße 22, 88045 Friedrichshafen:

1. Herr **Günther Maurer**, geboren am 04.08.1941,
 wohnhaft Abt-Thomasstraße 6 in 88682 Salem, hier handelnd nicht im eigenen Namen sondern als alleinvertretungsberechtigter Vorstand des Männergesangvereins 1864 e.V. mit dem Sitz in Salem, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Überlingen unter VR 279

2. Herr **Manfred Straub**, geboren am 28.10.1959,
 wohnhaft Giselhalden 18 in 88682 Salem, hier handelnd nicht im eigenen Namen sondern als alleinvertretungsberechtigter Vorstand des Männergesangsvereins EINTRACHT 1860 SALEM-NEUFRACH mit dem Sitz in Salem, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Überlingen unter VR 280.

Die Erschienenen weisen sich aus durch ihre amtlichen Ausweispapiere und stimmen zu, dass eine Kopie hiervon in den Akten des Notars aufbewahrt wird.

Auf Befragung durch den Notar wurde von den Erschienenen das Vorliegen einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 7 BeurkG verneint.

Die Erschienenen handelnd wie angegeben und ließen folgenden

Verschmelzungsvertrag

beurkunden und erklärten:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Überlingen eingetragene Verein -VR 279 - **Männergesangverein 1864 e.V.**

vertreten durch:

den Erschienenen zu Erstens mit Sitz in Salem überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung und Liquidation (41 ff. BGB)

- im Folgenden der "übertragende Verein" genannt -

im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme

gem. §§ 4 ff. UmwG auf den im Vereinsregister des Amtsgerichts Überlingen eingetragenen Verein

Männergesangsverein EINTRACHT 1860 SALEM-NEUFRACH – VR 280-

vertreten durch:

den Erschienenen zu Zweitens mit Sitz in Salem

- im Folgenden der "übernehmende Verein" genannt -

§ 2 Mitgliedschaftsverhältnisse

(1) Der übernehmende Verein gewährt den Mitgliedern des übertragenden Vereins je die Rechte als Mitglied in dem aufnehmenden Verein.

(2) Jedes ehemalige Mitglied des übertragenden Vereins kann bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2013 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem übernehmenden Verein austreten. Insoweit gelten die Regelungen der Satzung des übernehmenden Vereins (§ 6 der Satzung) nicht.

(3) Die früheren Mitglieder des übertragenden Vereins haben für das Kalenderjahr 2013, in dem die Verschmelzung stattfindet, jene Beiträge zu zahlen, die der übertragende Verein festgesetzt hat. Für Mitglieder, die dem übernehmenden Verein bereits schon beigetreten sind, gilt der dortige Beitrag.

(4) Ehrenmitglieder des übertragenden Vereins werden Ehrenmitglieder des übernehmenden Vereins. Sie sind beitragsfrei.

(5) Die Dauer der Sänger-Mitgliedschaften im übertragenden Verein werden vom übernehmenden Verein voll angerechnet.

(6) Die geltende Satzung des übertragenden Rechtsträgers ist dieser Urkunde als Anlage beigefügt. Hinsichtlich der Mitgliedschaftsrechte wird auf diese Satzung verwiesen.

§ 3 Stichtage

(1) Verschmelzungsstichtag ist der 30.10.2013. Ab diesem Tag gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Vereins mit Sitz in Salem als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen.

(2) Nutzen und Lasten des Vermögens des übertragenden Vereins gehen von dem Verschmelzungsstichtag an auf den übernehmenden Verein über.

(3) Zum selben Stichtag werden die Mitgliedschaftsrechte der früheren Mitglieder des übertragenden Vereins bei dem übernehmenden Verein gewährt.

(4) Der Verschmelzung liegt der Kassenbericht beider Vereine zum *30.09.2013* zugrunde.

§ 4 Besondere Vorteile

Besondere Vorteile nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden soweit nicht in diesem Verschmelzungsvertrag ausdrücklich eingeräumt, nicht gewährt.

§ 5 Prüfung der Verschmelzung

Sowohl der übertragende als auch der aufnehmende Verein sind nichtwirtschaftliche Vereine im Sinne des § 21 BGB. Die beteiligten Vereine gehen daher davon aus, dass eine Prüfung der Verschmelzung nicht erforderlich ist und die Prüfung auch nicht von mindestens 10 v. H. der Mitglieder verlangt wird (§ 100 UmwG).

§ 6 Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten und Steuern trägt der übernehmende Verein. Dies gilt auch, wenn die Verschmelzung nicht wirksam wird.

§ 7 Geltung des Vertrages

(1) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die beteiligten Vereine durch Beschluss (Verschmelzungsbeschluss) zustimmen und der Vertrag durch die je vertretungsberechtigten Vorstände nach § 26 BGB unterschrieben ist.

(2) Im Übrigen gelten für die Verschmelzung die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Rücktritt

(1) Beide Vereine sind zum Rücktritt von diesem Verschmelzungsvertrag berechtigt, wenn die Verschmelzung nicht bis zum *31. 12.13* in das Vereinsregister des aufnehmenden Vereins eingetragen ist.

(2) Der Rücktritt ist dem anderen Verein durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erklären und dem Notar schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Rechtsfolgen des Rücktritts richten sich nach den §§ 436 ff. BGB. Die Vertragskosten tragen in diesem Fall die beteiligten Vereine je zur Hälfte.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ergänzungsbedürftig oder unwirksam sein, so soll dies auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Erklärungen im Übrigen keinen Einfluss haben. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereine gewollt haben.

§ 10 Belehrung

(1) Der Notar hat die beteiligten Vereine insbesondere darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen beider beteiligten Vereine bedarf. Die Vorstände beider Vereine sind verpflichtet, die Anmeldungen unverzüglich vorzunehmen.

(2) Gläubigern beider Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderungen hin nach Maßgaben des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

(3) Der Notar erörterte mit den Beteiligten die §§ 2 ff., 99 ff. des Umwandlungsgesetzes (UmwG). Er wies insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Die Vorstandsmitglieder haften für etwaige Verschmelzungsschulden nach Maßgabe von §§ 25 ff. des vorgenannten Gesetzes.
- Der übertragende Verein erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung in dem Vereinsregister seines Sitzes. Mit der Eintragung der Verschmelzung werden die Mitglieder des übertragenden Vereins Mitglieder des übernehmenden Vereins. Der übernehmende Verein wird Gesamtrechtsnachfolger des übertragenden Vereins.

§ 11 Vollmacht

Die Beteiligten bevollmächtigen die Notarangestellte
Frau Melanie Le, Frau Angelika Morawcsik und Frau Sandra Ströbele,
alle geschäftsansässig Werastraße 22 in 88045 Friedrichshafen,
alle Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Durchführung diese Urkunde im Vereinsregister erforderlich oder auch nur dienlich sind.

§ 12 Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten Abschriften:
Männergesangverein 1864 e. V.
Männergesangverein EINTRACHT 1860 NEUFRACH e.V.

Vorstehende Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt unterschrieben:

